

Satzung
der
Theatergruppe Hetzerath

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen "Theatergruppe Hetzerath". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Theatergruppe Hetzerath e. V. "

Der Verein hat seinen Sitz in Hetzerath.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle und künstlerische sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufführung von Theater- und Bühnenstücken zur Bereicherung des Zusammenlebens in kultureller und künstlerischer Hinsicht.

Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des § 21 BGB und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verwendung von Mitteln des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und den Zweck des Vereins anerkennt und fördern will.

Die Mitgliedschaft wird durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende Erklärung des Beitritts erworben. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekanntzugeben.

In der Gründungsversammlung tritt anstelle der unbedingten Erklärung die eigenhändige Unterschrift des Beitretenden unter das Gründungsprotokoll und die ausgearbeitete Satzung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Kündigung
 - a) Jedes Mitglied hat das Recht seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Kalenderjahres zu kündigen.
 - b) Die Kündigung muss schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand erklärt werden und dem Vorstand mindestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres zugehen.
 - c) Wird die Frist versäumt, so verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres.

3. Ausschluss

Durch den Vorstand können Mitglieder aus der Theatergruppe ausgeschlossen werden, und zwar:

- a) Bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins.
- b) Wegen Handlungen, die sich gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins richten.
- c) Wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz in Verzugsetzung nach Ablauf einer weiteren Frist von einem Monat seinen Beitrag nicht entrichtet hat.
- d) Wenn einem Mitglied unehrenhafte Handlungen oder Verfehlungen nachgewiesen sind und das Mitglied dadurch das Ansehen des Vereins mindert oder gefährdet.

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind wahlberechtigt.
3. Mitglieder sind ab Vollendung des 18. Lebensjahres in die Organe wählbar.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
2. Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
3. Im Laufe eines Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand (§ 10)
2. Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben, wenn grobe Satzungsverstöße vorliegen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis zum Verein vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verein jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden.
5. Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr tagen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Es ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das auf Verlangen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen werden muss. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
8. Der Vorstand hat die Mittel des Vereins nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Haushaltsführung zu verwenden.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder; sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens 14 Tage vorher schriftlich und/oder durch eine Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Das Rathaus“ der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, einzuberufen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit mit Ausnahme bei Satzungsänderungen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsanträge.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer (§ 10.2)
 - d) vorliegende Anträge

6. Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handaufheben. Wenn ein oder mehrere Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung oder Wahl geheim durch Stimmzettel erfolgen.
7. Jedes Mitglied des Vorstandes ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Fall ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei wiederum gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Die nachfolgenden Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst werden:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes aus ihren Ämtern
 - c) Auflösung des Vereins
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Inhalte der Versammlung wiedergibt. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
2. Bei Auflösung der Theatergruppe Hetzerath e.V. fließt das Vereinsvermögen, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten, zu gleichen Teilen an die Grundschule St. Hubertus Hetzerath und an die Kath. Kindertagesstätte St.

Hubertus Hetzerath und soll dort nach Möglichkeit für Theaterprojekte oder Theaterbesuche verwendet werden.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung (ursprüngliche Fassung vom 20. Juni 2016, geänderte Fassung vom 12. September 2016) wurde von der Mitgliederversammlung am 05. Oktober 2020 geändert und genehmigt.

gez.

Der Vorstand

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung, am 12.11.2020, beim Amtsgericht Wittlich, Vereinsregister 41244, in Kraft.